

Leider ist es aber eine weitverbreitete mißbräuchliche Auffassung, daß man dem Fiskus gegenüber mit seinen Entschädigungsforderungen nicht bescheiden sein dürfe. Ganz besonders hat der Kriegsminister in der Budgetkommission des Reichstags bitter über die unerhörten Forderungen vieler Landwirte bei Manöverschäden geklagt. Ein besonders krasser Fall war der des Domänenpächters Fortlage in Sultau. Sein Vertreter — er selbst war damals krank — stellte für den an den Kulturen der Domäne durch das Manöver verursachten Schaden eine Rechnung von 53 000 M. auf. Als diese beanstandet wurde, ließ Herr Fortlage nochmals eine Aufstellung machen und gelangte nun zu einer Forderung von 32 000 M. Die Sachverständigenkommission der Heeresverwaltung, in der übrigens besonders sachkundige Landwirte der betreffenden Gegend mitwirkten, schätzte den ganzen Schaden aber nur auf 1160,05 M., womit sich Herr Fortlage auch zufrieden gab, wenn er freilich seinen Schaden weiter für wesentlich höher, nämlich auf 15 000 M., d. h. noch nicht halb so hoch taxierte als in seiner zweiten schon so wesentlich herabgesetzten Schätzung. Die riesige Differenz suchte er damit zu begründen, daß es am Tage vor der amtlichen Abschätzung stark geregnet habe, wodurch ein Teil des Schadens wieder ausgeglichen sei. Auch seien über den vorausgegangenen Regen die Schäden nicht so deutlich zu erkennen gewesen wie vorher.

Es muß freilich ein ganz merkwürdig fruchtbarer Regen gewesen sein, der eine solche Besserung hervorrufen konnte.

Hier hat einmal die amtliche Kommission unter dem Druck der öffentlichen Meinung — die Klagen der Mitglieder der Budgetkommission und des Kriegsministers waren kurz vorher durch die Presse gegangen — Rückgrat gegen unbillige Forderungen gezeigt; recht oft soll das nicht der Fall sein.

Flurzwang.

Unter Flurzwang versteht man die Beschränkung der ländlichen Grundbesitzer auf ihrem Anbaugebiete im wesentlichen den gleichen Fruchtbau mit übereinstimmenden Bestellungs-, Aussaat- und Erntefristen inne zu halten. (Aug. Weizen.)

Der Flurzwang, der bis ins 19. Jahrhundert hinein in den Dorfgemeinden, namentlich Süd- und Westdeutschlands, aber auch in andern Gegenden bestand, beruhte einerseits auf der Gemengelage der Grundstücke unter einander ohne Zufuhrwege, was wieder das Befahren und Betreten der benachbarten Grundstücke behufs Bestellung und Saat und Ernte nötig machte und natürlich mit größtmöglicher Schonung der Kulturen erfolgen sollte, sodann auf der Benutzung von Brache und Stoppel zur gemeinsamen Viehweide. Das machte nötig, daß der Anbau aller Besitzer für die Früchte desselben Jahres in möglichst geschlossenen Schlägen auf der Feldflur zusammenliegen mußte, daß diese Schläge gemeinschaftlich eingezäunt wurden